

# **Statuten des Vereins**

**VACC-Austria**

**Verein zur Förderung der virtuellen Luftfahrt  
und Flugsicherung in Österreich**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Name, Sitz, Vereinsjahr und Tätigkeitsbereich .....	4
2.	Zweck .....	4
3.	Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks .....	5
3.1.	Ideelle Mittel.....	5
3.2.	Materielle Mittel .....	5
4.	Arten der Mitgliedschaft .....	6
4.1.	Außerordentliche Mitglieder .....	6
4.2.	Ordentliche Mitglieder .....	6
4.3.	Unterstützende Mitglieder.....	6
5.	Erwerb der Mitgliedschaft.....	6
5.1.	Außerordentliche und ordentliche Mitglieder.....	6
5.2.	Unterstützende Mitglieder.....	7
5.3.	Vorläufige Aufnahme .....	7
5.4.	Minderjährige Mitglieder .....	7
5.5.	Temporäre Beurlaubung.....	8
6.	Beendigung der Mitgliedschaft .....	8
6.1.	Austritt .....	9
6.2.	Suspendierung.....	9
6.3.	Ausschluss.....	10
6.4.	Wiederaufnahme .....	10
6.5.	Beendigung der Mitgliedschaft durch unterlassene Validierung .....	10
6.6.	Technische Maßnahmen nach Beendigung der Mitgliedschaft.....	10
7.	Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	11
7.1.	Außerordentliche Mitglieder .....	11
7.1.1.	Rechte.....	12
7.1.2.	Pflichten .....	12
7.2.	Ordentliche Mitglieder .....	13
7.2.1.	Rechte.....	13
7.2.2.	Pflichten .....	13
7.3.	Unterstützende Mitglieder.....	13
7.3.1.	Rechte.....	13
7.3.2.	Pflichten .....	14
8.	Vereinsorgane .....	14
9.	Generalversammlung .....	14
9.1.	Ordentliche Generalversammlung .....	14
9.2.	Außerordentliche Generalversammlung .....	15
9.3.	Einladung .....	15
9.4.	Anträge zur Generalversammlung.....	15
9.5.	Beschlussfassung .....	15
9.6.	Teilnehmer und Stimmberechtigte .....	16
9.7.	Beschlussfähigkeit .....	16
9.8.	Mehrheitsbildung .....	16
9.9.	Vorsitz .....	16
9.10.	Online Abstimmungen.....	16
10.	Aufgaben der Generalversammlung.....	17
11.	Vorstand.....	17
11.1.	Zustandekommen/Ergänzung des Vorstands.....	17
11.2.	Funktionsperiode.....	17
11.3.	Einberufung .....	18

11.4.	Beschlussfähigkeit und Beschlüsse.....	18
11.5.	Vorsitz .....	18
11.6.	Ausscheiden aus der Funktion .....	18
11.7.	Entlassung aus der Funktion .....	18
11.8.	Rücktritt von der Funktion .....	19
11.9.	Passives Wahlrecht .....	19
12.	Aufgaben des Vorstandes.....	19
13.	Besondere Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder .....	19
13.1.	Geschäftsführung .....	19
13.2.	Zeichnungsberechtigung .....	19
13.3.	Bevollmächtigung.....	20
13.4.	Handlung des Obmanns bei Gefahr in Verzug.....	20
13.5.	Sonstige Aufgaben.....	20
14.	Rechnungsprüfer.....	20
14.1.	Aufgaben.....	21
14.2.	Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein .....	21
15.	Wahlen und Anträge.....	21
15.1.	Ausschreibung für Bewerbungen im Vorstand.....	21
15.2.	Wahlen im Rahmen einer Generalversammlung.....	22
15.3.	Wahlen als Online Abstimmung .....	22
15.4.	Entlassung mittels Online Abstimmung.....	23
15.5.	Urabstimmung .....	23
15.6.	Referendum.....	24
15.7.	Statutenänderung .....	24
16.	Schiedsgericht .....	24
16.1.	Zusammensetzung und Bildung.....	24
16.2.	Entscheidungen.....	24
17.	Freiwillige Auflösung des Vereins .....	25

## Begriffsbestimmungen

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung in diesem Dokument verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

Wird in diesen Statuten eine „nachweisliche Übermittlung“ gefordert, dann kann diese entweder schriftlich, per E-Mail oder in einem eventuell vorhandenen Forum (als Teil der Internetplattform der VACC-Austria) erfolgen.

---

## **1. Name, Sitz, Vereinsjahr und Tätigkeitsbereich**

Der Verein führt den Namen „VACC-Austria – Verein zur Förderung der virtuellen Luftfahrt und Flugsicherung in Österreich“, kurz VACC-Austria.

Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, in Einzelfällen auf die ganze Welt.

Der Verein legt sein Vereinsjahr von 1. Mai bis 30. April des Folgejahres fest.

Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## **2. Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt:

- Die Teilnahme an der weltweiten Internetplattform „Virtual Air Traffic Simulation Network“ (VATSIM),
- Die Verbesserung der Kommunikation der Teilnehmer an VATSIM, die entweder als virtuelle Piloten mit Flugsimulatoren oder als virtuelle Fluglotsen mit frei erhältlichen Radarclients teilnehmen; damit verbunden die Veröffentlichung relevanter Daten bezüglich Onlineaktivitäten der Mitglieder im Rahmen ihrer Teilnahme an VATSIM auf einer Informationsplattform im Internet,
- Die Verbesserung der Fähigkeiten der virtuellen Piloten und der virtuellen Fluglotsen,
- Die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder hinsichtlich der Erlangung notwendiger Fertigkeiten für die Teilnahme an realitätsnahen Luftfahrt- und Radarsimulationen sowie der Vermittlung von luftfahrtspezifischem Wissen,
- Die Förderung von Interesse der Mitglieder an luftfahrtspezifischen Berufsbildern durch das so erlangte Grundlagenwissen,
- Die Organisation des virtuellen österreichischen Luftraums im Zusammenwirken mit internationalen Organisationen – im speziellen dem Virtual Air Traffic Simulation Network (VATSIM) sowie der VATSIM Europe Division (VATEUD),
- Die interkulturelle Verständigung zwischen den verschiedenen Landesorganisationen und ihrer Teilnehmer von VATSIM weltweit,
- Zusammenarbeit mit Unternehmen im In- und Ausland, welche Informationen oder Wissen aus der realen Luftfahrt zur Verfügung stellen.

Die VACC-Austria versteht sich als Teil von VATSIM.

---

### **3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

Der Vereinszweck soll durch die in § 3.1 und § 3.2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

#### **3.1. Ideelle Mittel**

Ideelle Mittel zu Erreichung des Vereinszwecks sind:

- Betrieb einer Informationsplattform im Internet (z.B. Homepage, Forum),
- Information und Weiterbildung der Mitglieder durch Aufbau und Betrieb einer Wissensplattform im Internet bzw. Sammlung und Erstellung entsprechender Fach-Literatur, welche den Mitgliedern online und gratis zur Verfügung steht,
- Entsprechende Vereinbarungen mit internationalen Organisationen, welche die Teilnahme an VATSIM ermöglichen,
- Regelmäßige Veranstaltungen – entweder als reales Treffen oder als Treffen auf Plattformen im Internet (z.B. Teamspeak, VATSIM Plattform),
- Kostenlose Ausbildung der Mitglieder durch andere Mitglieder und Überprüfung der Fähigkeiten der Mitglieder durch Prüfungen in Zusammenarbeit mit VATEUD („Trainings“, „Prüfungen“),
- Teilnahme an nationalen und internationalen Veranstaltungen,
- Aktive Teilnahme der Mitglieder am VATSIM Netzwerk als virtueller Pilot oder virtueller Fluglotse,
- Erstellen und Veröffentlichung einer zu jeder Zeit aktuellen Liste aller Mitglieder des Vereins auf der Internetplattform der VACC-Austria, welche Namen, Mitgliedsstatus, Ausbildungsstand und - wenn vorhanden – die eindeutige VATSIM Nummer enthält.

#### **3.2. Materielle Mittel**

Die zum Erreichen des Vereinszwecks erforderlichen materiellen Mittel sind:

- Zuwendungen und Spenden
- Erbschaften
- Erträge aus Veranstaltungen
- Leihweise Überlassung von Gütern

Die Einhebung von Mitgliedsbeiträgen ist, auch auf Grund der VATSIM Regularien, nicht vorgesehen.

---

## **4. Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- (1) Außerordentliche Mitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder
- (3) Unterstützende Mitglieder

### **4.1. Außerordentliche Mitglieder**

Außerordentliche Mitglieder sind alle auf der Internetplattform der VACC-Austria registrierten Personen.

### **4.2. Ordentliche Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

### **4.3. Unterstützende Mitglieder**

Unterstützende Mitglieder sind Mitglieder, welche den Verein ausschließlich durch Spenden und Zuwendungen unterstützen, aber sonst nicht an der Vereinsarbeit teilnehmen.

## **5. Erwerb der Mitgliedschaft**

### **5.1. Außerordentliche und ordentliche Mitglieder**

Mitglieder nach § 4.1 und § 4.2 können nur physische Personen werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig von Nationalität, Geschlecht, ethnischer Herkunft, politischer Gesinnung, religiösem Glauben und Wohnort, die

- Ihren Willen zum Beitritt auf der Internetplattform des Vereins durch Registrierung (Bekanntgabe von Daten) bekunden,
- bei der internationalen Organisation VATSIM als Mitglied registriert sind (und damit die Regularien von VATSIM, im speziellen den „Code of Conduct“ und den „Code of Regulations“, akzeptieren) und dies durch Bekanntgabe Ihrer VATSIM ID bestätigen,
- eine gültige Email-Adresse besitzen,
- den Statuten, einer allfällig erlassenen Geschäftsordnung und den aktuellen Datenschutzbestimmungen zustimmen.

Der Bewerber wird nach Erfüllung der oben genannten Kriterien und Überprüfung der angegebenen Daten anhand der VATSIM-Datenbank durch den Vorstand aufgenommen oder - auch ohne Angabe von Gründen - abgewiesen. Eine Aufnahme erfolgt in den Mitgliedsstatus "außerordentliches Mitglied". Ausgenommen hiervon sind ausgeschlossene Mitglieder – hier gilt § 6.4.

Der Wechsel in den Mitgliedsstatus „ordentliches Mitglied“ wird auf Antrag des entsprechenden Mitglieds nach Erfüllung der entsprechenden Pflichten durch den Vorstand beschlossen oder - auch ohne Angabe von Gründen - abgewiesen.

---

Einem allfällig durch eine Geschäftsordnung des Vereins (GOdV) festgelegten Fachgremium wird ein Vorschlags- und Beratungsrecht gegenüber dem Vorstand hinsichtlich des Beschlusses über die Aufnahme von Mitgliedern oder den Wechsel des Mitgliedsstatus zuerkannt.

## **5.2. Unterstützende Mitglieder**

Mitglieder nach § 4.3 können sowohl physische als auch juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden. Die Aufnahme als unterstützendes Mitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, bedingt jedoch einer Vereinbarung über die Förderung des Vereins.

Der Vorstand kann den Beschluss über Aufnahme einem in einer allfälligen Geschäftsordnung des Vereins (GOdV) festgelegten Fachgremium überlassen.

## **5.3. Vorläufige Aufnahme**

Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme anderer als außerordentlicher Mitglieder durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme anderer als außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins. Gleiches gilt für den Wechsel des Mitgliedsstatus.

## **5.4. Minderjährige Mitglieder**

Die Teilnahme von minderjährigen Mitgliedern an Veranstaltungen des Vereins ist nur zulässig, wenn diese auf Grund nachweislicher Bestätigung ihres gesetzlichen Vertreters dazu körperlich und geistig in der Lage sind und daher keiner besonderen Aufsicht bedürfen.

Die VACC-Austria stellt bei Veranstaltungen minderjährigen Mitgliedern keine Aufsichtsperson zur Seite.

Die gesetzlichen Vertreter haften, insbesondere bei Veranstaltungen im In- und Ausland, für ihre Kinder.

## **5.5. Temporäre Beurlaubung**

Ordentliche Mitglieder, die sich für einen Zeitraum von maximal 6 Monaten nicht aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen können, können beim Vorstand einen Antrag auf temporäre Beurlaubung im Rahmen ihrer Mitgliedschaft stellen. Im Antrag sind jedenfalls Grund und gewünschte Dauer anzuführen; die übermittelten Informationen sind vom Vorstand dabei vertraulich zu behandeln.

Der Vorstand entscheidet mittels einfacher Mehrheit über die Annahme oder Ablehnung des Antrages und wird den Antragsteller in jedem Fall über die Entscheidung informieren und diese in den Systemen der VACC-Austria dokumentieren bzw. umsetzen.

Während der Beurlaubung wird das Mitglied temporär wie ein außerordentliches Mitglied gem. § 4.1 behandelt; damit gelten für den Zeitraum der Beurlaubung des Mitgliedes die Rechte und Pflichten gem. § 7.1.

Der Vorstand kann individuell erweiterbare Rechte und Pflichten für das einzelne Mitglied festlegen, jedoch keinesfalls ein aktives oder passives Wahlrecht während der Beurlaubung gewähren.

Die Beurlaubung endet entweder auf Wunsch des Mitglieds (vorzeitige Beendigung), oder nach Ablauf der beantragten und genehmigten Frist. Mit der Beendigung der Beurlaubung gilt das Mitglied wieder als ordentliches Mitglied mit allen Rechten und Pflichten gem. § 7.2.

Eine einmalige Verlängerung einer bestehenden Beurlaubung (um maximal weitere 6 Monate) ist auf Wunsch des Mitgliedes möglich, benötigt aber erneut die Zustimmung des Vorstandes mittels einfacher Mehrheit.

Ein Antrag auf Beurlaubung durch dasselbe Mitglied kann nur gestellt werden, wenn in den letzten 6 Monaten keine Beurlaubung in Anspruch genommen wurde.

## **6. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Der Vorstand stellt sicher, dass ebenfalls innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden des Todes oder dem Verlust der Rechtspersönlichkeit alle Registrierungsdaten des Mitgliedes gelöscht werden und das Mitglied aus der Liste der Mitglieder entfernt wird.

Durch Wegfall einer Voraussetzung zum Erwerb der Mitgliedschaft (siehe §§ 5 ff und §§ 7 ff) für außerordentliche Mitglieder nach § 4.1 wird die Mitgliedschaft ebenfalls beendet und wie ein freiwilliger Austritt nach § 6.1 behandelt.

Durch Wegfall einer Voraussetzung zum Erwerb der Mitgliedschaft (siehe §§ 5 ff und §§ 7 ff) für ordentliche Mitglieder nach § 4.2 wird der Mitgliedsstatus automatisch in „außerordentliches Mitglied“ geändert.

Bei Mitgliedern nach § 4.3 (Unterstützende Mitglieder) wird durch die Auflösung der Vereinbarung über die Unterstützung – welche in der Vereinbarung zu regeln ist – die Mitgliedschaft ebenfalls beendet. Die Bedingungen der Auflösung der Vereinbarung muss in der Vereinbarung individuell geregelt werden. Alle anderen Möglichkeiten der

---

Beendigung der Mitgliedschaft können auch auf unterstützende Mitglieder angewandt werden.

Innerhalb von längstens einem Monat nach Eingang der Information über die Beendigung der Mitgliedschaft beim Vorstand, werden alle durch die VACC-Austria zugestandenen Privilegien entzogen und das entsprechende Mitglied aus der veröffentlichten Liste der VACC-Austria Mitglieder entfernt.

Der Vorstand stellt jedoch sicher, dass maßgebliche Aufzeichnungen (Registrierungsdaten) weiter erhalten bleiben. Auf Verlangen des Mitglieds werden die Registrierungsdaten an das Mitglied selbst oder einen von ihm bekannt gegebenen Adressaten übermittelt. Auf nachweislichen Wunsch werden die Registrierungsdaten gelöscht, solange diese nicht für eventuelle rechtliche Untersuchungen relevant sind. Daten, welche vom Mitglied selbst erstellt wurden (z.B. Forumsbeiträge), bleiben davon jedoch unberührt.

## **6.1. Austritt**

Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Der freiwillige Austritt ist nachweislich dem Vorstand zu übermitteln.

Verlässt ein ordentliches Mitglied die VACC-Austria, indem die Zuordnung zur VACC-Austria im VATSIM Profil geändert wird, ändert sich der Mitgliedsstatus automatisch auf „außerordentliches Mitglied“.

## **6.2. Suspendierung**

Ein Mitglied, welches das Ansehen des Vereins schädigt, die Statuten nicht einhält, den geregelten Ablauf des Vereinslebens stört oder seine Pflichten nicht einhält, kann durch den Vorstand temporär suspendiert werden.

Die maximale Suspendierungsdauer beträgt ein Monat. Das temporär suspendierte Mitglied wird vom Vorstand per Email an die auf der Internetplattform bekannt gegebenen Email-Adresse über die Suspendierung und deren Dauer informiert.

Ein suspendiertes Mitglied verliert alle Rechte, die dem Mitglied zustehen.

Sollte das suspendierte Mitglied weiterhin sein störendes Verhalten fortsetzen, kann der Vorstand jederzeit einen Ausschluss aus dem Verein mit einfacher Mehrheit beschließen.

Sofern dieser Wunsch besteht, hat ein suspendiertes Mitglied nach Ablauf der Suspendierungsdauer von sich aus den Vorstand nachweislich über den Wunsch der Reaktivierung zu informieren.

Sollte ein Mitglied des Vorstandes von einer Suspendierung betroffen sein, bedingt dies noch nicht seine Entlassung. Eine solche Entlassung kann entsprechend den Bestimmungen in § 11.7 beschlossen werden.

Einem allfällig durch eine Geschäftsordnung des Vereins (GOdV) festgelegten Fachgremium wird ein Vorschlags- und Beratungsrecht gegenüber dem Vorstand hinsichtlich des Beschlusses über die Suspendierung zuerkannt.

### **6.3. Ausschluss**

Der Vorstand kann jedes Mitglied der VACC-Austria ausschließen, sofern es nach mindestens einer temporären Suspendierung weiterhin ein das Vereinsleben störendes oder schädigendes Verhalten an den Tag legt.

Der Vorstand informiert das Mitglied so rasch wie möglich per Email an die auf der Internetplattform bekannt gegebene Email-Adresse über die Gründe für den Ausschluss.

Ein Ausschluss eines Mitglieds hat keine Auswirkung auf Mitgliedschaften bei anderen, vor allem internationalen, Organisationen wie zum Beispiel VATSIM oder VATEUD.

Einem allfällig durch eine Geschäftsordnung des Vereins (GOdV) festgelegten Fachgremium wird ein Vorschlags- und Beratungsrecht gegenüber dem Vorstand hinsichtlich des Beschlusses über den Ausschluss zuerkannt.

### **6.4. Wiederaufnahme**

Ein Mitglied, das von der VACC-Austria ausgeschlossen wurde, kann sich erneut bei der VACC-Austria registrieren. Die Mitgliedschaft entsteht in diesem Fall nicht automatisch durch die in §§ 5 genannten Voraussetzungen, sondern über die Wiederaufnahme entscheidet der Vorstand mit einfachem Mehrheitsbeschluss.

Ein Antrag auf Wiederaufnahme als Mitglied kann frühestens 24 Monaten nach dem Ausschluss gestellt werden. Dieser Antrag muss vom Vorstand behandelt und kann akzeptiert oder abgelehnt werden. Bei Ablehnung kann nach Abstimmung des Vorstandes beschlossen werden, ob die Entscheidung endgültig ist oder nach weiteren 24 Monaten erneut ein Antrag gestellt werden kann.

Einem allfällig durch eine Geschäftsordnung des Vereins (GOdV) festgelegten Fachgremium wird ein Vorschlags- und Beratungsrecht gegenüber dem Vorstand hinsichtlich des Beschlusses über die Wiederaufnahme zuerkannt.

### **6.5. Beendigung der Mitgliedschaft durch unterlassene Validierung**

Kommt ein Mitglied der regelmäßigen Bestätigung seiner Mitgliedschaft nicht nach (siehe § 7.1.2), so erlischt sein Recht auf Zugang bzw. Nutzung der von der VACC-Austria bereitgestellten Einrichtungen durch Deaktivierung seiner Benutzerkennung. Auf nachweislichen Antrag des Mitglieds innerhalb eines vom Vorstand festgelegten Zeitraumes kann der Zugang durch den Vorstand wieder gewährt werden, indem die Benutzerkennung des Mitglieds wieder aktiviert wird. Der festgelegte Zeitraum darf jedoch ein Jahr nicht überschreiten.

Erfolgt innerhalb dieses Zeitraumes kein entsprechender Antrag des Mitglieds, so gilt die Mitgliedschaft als beendet und wird wie ein freiwilliger Austritt nach § 6.1 behandelt.

### **6.6. Technische Maßnahmen nach Beendigung der Mitgliedschaft**

Nach Beendigung der Mitgliedschaft nach §§ 6, 6.1, 6.3 und 6.5 werden zur Wahrung des Datenschutzes folgende Änderungen hinsichtlich der Daten des ehemaligen Mitglieds vorgenommen:

- Löschung persönlicher Daten des Mitglieds in der Mitgliederverwaltung der VACC-Austria. Dies umfasst u.a. Angaben über Geburtsdatum, Email-Adresse, VATSIM-ID und eventuelle zusätzliche Adressinformationen.
- Löschung von Mitgliedsinformationen aus der Mitgliederverwaltung. Dies umfasst u.a. eventuelle Aufzeichnungen über absolvierte Ausbildungen und erhaltene Auszeichnungen. Finanzrechtlich relevante Aufzeichnungen bleiben davon unberücksichtigt.
- Löschung von persönlichen Daten aus einer eventuell vorhandenen elektronischen Diskussionsplattform (z.B. Forum). Dies umfasst u.a. Avatar und Signatur.
- Anonymisierung des Namens in allen technischen Einrichtungen der VACC-Austria, welche für automatisierte Datenverarbeitung geeignet sind, soweit dies mit vertretbarem technischem Aufwand möglich ist.
- Anonymisierung von Beiträgen in einer eventuell vorhandenen elektronischen Diskussionsplattform (z.B. Forum), die den kompletten Namen des ehemaligen Mitglieds enthalten, soweit dies mit vertretbarem technischem Aufwand möglich ist.

## **7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Vereinseinrichtungen zu beanspruchen. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

Der Verein kann in einer allfälligen Geschäftsordnung (GOdV) nähere Details zu den Rechten und Pflichten der Vereinsmitglieder festlegen (z.B. fachliche und technische Erfordernisse).

### **7.1. Außerordentliche Mitglieder**

Alle Mitglieder, die die Anforderungen nach § 5.1 erfüllen, sind - mit Ausnahme von bereits einmal ausgeschlossenen Mitgliedern (§ 6.3) – automatisch außerordentliche Mitglieder. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung der VACC-Austria.

### 7.1.1. Rechte

- Nutzung der von der VACC-Austria bereitgestellten Einrichtungen,
- Recht auf faire und angemessene Behandlung,
- Auf Ratschläge und Zugang zur Ausbildungen zum virtuellen Lotsen,
- Auf Vorschläge für Änderungen, solange diese im besten Interesse der VACC-Austria erachtet werden und dem Vorstand in angebrachter Form vorgebracht werden,
- An Diskussionen und Erfahrungsaustausch, wie zum Beispiel auf den Plattformen der VACC-Austria angeboten, teilzunehmen,
- Auf Teilnahme an Vereinsaktivitäten.

### 7.1.2. Pflichten

- Alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte,
- Bekanntgabe aller Änderungen betreffend bekannt gemachter Personendaten,
- Befolgung der Statuten der VACC-Austria, einer allfällig beschlossenen Geschäftsordnung und sonstiger Vereinbarungen, welche getroffen wurden, um die Vereinszwecke VACC-Austria zu formulieren und zu festigen,
- Die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten,
- Befolgung der Regeln von VATSIM und VATEUD i. d. jeweils gültigen Fassung,
- Allen Mitgliedern und Teilnehmern im VATSIM Netzwerk mit gegenseitigem Respekt zu begegnen – Drohungen, rassistische, diskriminierende oder abwertende Äußerungen gegen Andere sowie links- oder rechtsradikale Aussagen sind zu unterlassen und werden nicht geduldet,
- Beschwerden über die Vorstandsmitglieder oder Missstände soweit öffentlich einzubringen, dass alle Mitglieder darüber informiert sind,
- Hinweise versierterer Mitglieder der gleichen oder höheren Ausbildungsstufe zu akzeptieren,
- Regelmäßige Bestätigung seiner Mitgliedschaft bei der VACC-Austria. Hierzu wird in einem vom Vorstand festgelegten Intervall jedem Mitglied eine automatisierte Abfrage bezüglich Aufrechterhaltung seiner Mitgliedschaft an die auf der Internetplattform bekannt gegebene Email-Adresse gesendet („Validierung“). Das festzulegende Intervall darf 60 Tage nicht unter- bzw. 180 Tage nicht überschreiten.

---

## **7.2. Ordentliche Mitglieder**

Neben den Rechten und Pflichten der außerordentlichen Mitgliedern nach § 7.1 der Statuten haben ordentliche Mitglieder zusätzlich folgende Rechte und Pflichten:

### *7.2.1. Rechte*

- Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht (siehe auch § 11.9) in der Generalversammlung der VACC-Austria,
- Teilnahme am VATSIM Netzwerk als Fluglotse im virtuellen österreichischen Luftraum entsprechend seinem Ausbildungsstand,
- Nutzung aller Informationen, welche für virtuelle Fluglotsen seitens der VACC-Austria bereitgestellt werden,
- Trainings entsprechend dem Ausbildungsstand,
- Auf Empfehlungen für höhere Ausbildungsstufen, sobald sie als dafür geeignet und kompetent erscheinen.

### *7.2.2. Pflichten*

- Aktive Mitarbeit im Verein, sowie die Förderung der Interessen des Vereins nach Kräften des Mitglieds.
- Teilnahme an der Ausbildungslaufbahn von VATSIM, VATEUD und der VACC-Austria zum virtuellen Fluglotsen,
- Im Sinne der Qualitätssicherung alle von der VACC-Austria bekannt gemachten Informationen das VATSIM Netzwerk betreffend zu beachten und sich ständig am aktuellen Stand der Technik zu halten,
- Sich an die aktuellen gültigen Konzepte zur Besetzung von Positionen als Fluglotse im virtuellen österreichischen Luftraum zu halten.

## **7.3. Unterstützende Mitglieder**

Alle Mitglieder, die die Anforderungen nach § 5.2 erfüllen, werden - mit Ausnahme von bereits einmal ausgeschlossenen Mitgliedern (§ 6.3) – mit Abschluss einer Unterstützungserklärung automatisch unterstützende Mitglieder. Unterstützende Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung der VACC-Austria.

Ein unterstützendes Mitglied kann keinesfalls Stimmrecht, aktives oder passives Wahlrecht erhalten.

### *7.3.1. Rechte*

- Nutzung der von der VACC-Austria bereitgestellten öffentlich zugänglichen Einrichtungen,
- Recht auf faire und angemessene Behandlung,
- auf Vorschläge für Änderungen, solange diese im besten Interesse der VACC-Austria erachtet werden und dem Vorstand in angebrachter Form vorgebracht werden,
- an Diskussionen und Erfahrungsaustausch, wie zum Beispiel auf den öffentlich zugänglichen Teilen der Plattformen der VACC-Austria angeboten, teilzunehmen,
- auf Teilnahme an Vereinsaktivitäten,
- bei Wunsch das Recht auf Nennung und Verlinkung als Partner auf der Homepage der VACC-Austria.

### 7.3.2. Pflichten

- Alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte,
- Bekanntgabe aller Änderungen betreffend bekannt gemachter Personendaten,
- Befolgung der Statuten der VACC-Austria, einer allfällig beschlossenen Geschäftsordnung und sonstiger Vereinbarungen, welche getroffen wurden um die Vereinszwecke der VACC-Austria zu formulieren und zu festigen,
- Die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten,
- Allen Mitgliedern und Teilnehmern der VACC-Austria mit gegenseitigem Respekt zu begegnen – Drohungen, rassistische, diskriminierende oder abwertende Äußerungen gegen Andere sowie links- oder rechtsradikale Aussagen sind zu unterlassen und werden nicht geduldet,
- Beschwerden über die Vorstandsmitglieder oder Missstände soweit öffentlich einzubringen, dass alle Mitglieder darüber informiert sind.

Allfällig weitere Rechte und Pflichten unterstützender Mitglieder sowie eine allfällige Beendigung der Unterstützung müssen im Rahmen der abzuschließenden Unterstützungserklärung vereinbart werden.

## 8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§ 9 und § 10), der Vorstand (§ 11 bis § 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 16).

## 9. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

Die Generalversammlung kann mit einfacher Mehrheit Arbeitsgruppen (ein Fachgremium) einrichten und auch wieder auflösen. Die Generalversammlung legt dabei auch deren Zweck und Befugnisse sowie Anforderungen an die Mitglieder der Arbeitsgruppe fest, gegebenenfalls auch in einer allfälligen Geschäftsordnung des Vereins (GOdV).

Der Verein kann in einer allfälligen Geschäftsordnung (GOdV) nähere Details zu der Durchführung von Generalversammlungen festlegen.

### 9.1. Ordentliche Generalversammlung

Eine ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr zum Ende des Vereinsjahres statt.

---

## **9.2. Außerordentliche Generalversammlung**

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf:

- a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) nachweislichem Antrag von mindestens einem Drittel aller ordentlichen Mitglieder,
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer (§21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11.1 dieser Statuten),
- e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11.1 dieser Statuten)

binnen 4 Wochen statt.

## **9.3. Einladung**

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin per Email (an die vom Mitglied der VACC-Austria bekannt gegebene Email-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch Vorstand (§ 9.2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (§ 9.2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (§ 9.2 lit. e).

Die Einladung hat neben dem Termin auch die Durchführung und den Ort zu nennen.

Durchführungsarten können sein:

- Persönliche Versammlung
- Zusammentreffen durch technische Hilfsmittel (z.B. via Teamspeak, Skype, Telefon, etc.)

## **9.4. Anträge zur Generalversammlung**

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand nachweislich einzureichen.

## **9.5. Beschlussfassung**

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Sind mehr als ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend, so können gültige Beschlüsse auch außerhalb der Tagesordnung gefasst werden.

## **9.6. Teilnehmer und Stimmberechtigte**

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.

Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder (§ 4.2).

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Falls ein stimmberechtigtes Mitglied verhindert ist, kann die Stimme an jedes andere Mitglied nachweislich übertragen werden. Der Vorstand ist über die Übertragung ebenfalls nachweislich zu informieren.

## **9.7. Beschlussfähigkeit**

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.

## **9.8. Mehrheitsbildung**

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Beschlüsse, mit denen das Statut der VACC-Austria geändert oder die VACC-Austria aufgelöst werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen.

## **9.9. Vorsitz**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung der Kassier und bei dessen Verhinderung der Schriftführer. Wenn kein Vorstandsmitglied anwesend ist, so führt das an Jahren älteste anwesende ordentliche Mitglied den Vorsitz.

## **9.10. Online Abstimmungen**

Alle Abstimmungen oder Wahlen, welche Aufgaben der Generalversammlung sind, können auch - um den Mitgliedern weite Anfahrtswege zu ersparen – im Rahmen von Online Abstimmungen durchgeführt werden. Dafür ist ein Beschluss des Vorstandes für den betreffenden Abstimmungspunkt notwendig. Für nähere Bestimmungen zu diesen Online Abstimmungen siehe § 15.3.

Nicht im Rahmen von Online Abstimmungen können folgende Aufgaben der Generalversammlung durchgeführt werden:

- Beschlussfassung über den Voranschlag (§ 10 lit. a)
- Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (§ 10 lit. b)
- freiwillige Auflösung des Vereins (§ 10 lit. h)
- Entlastung des Vorstandes (§ 10 lit. e)

---

## **10. Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag,
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer,
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen,
- g) Beschlussfassung über die Änderung/Einrichtung der Geschäftsordnung des Vereins (GOdV),
- h) Beschlussfassung über freiwillige Auflösung des Vereins,
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **11. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, und zwar dem Obmann, dem Kassier sowie dem Schriftführer. Mehrere Funktionen im Vorstand dürfen nicht von ein und demselben Mitglied ausgeübt werden. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

Der Obmann muss im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft sein und seinen Hauptwohnsitz in Österreich haben.

### **11.1. Zustandekommen/Ergänzung des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

### **11.2. Funktionsperiode**

Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich.

### **11.3. Einberufung**

Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung vom Kassier, nachweislich, mündlich oder fernmündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

### **11.4. Beschlussfähigkeit und Beschlüsse**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Ein Zusammentreten des Vorstandes kann auch durch technische Hilfsmittel (Telefonkonferenz, oder ähnliches) ohne physische Anwesenheit erfolgen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Jedes Mitglied im Vorstand hat je eine Stimme.

Ist es nicht möglich, zu einem Mehrheitsbeschluss zu kommen, oder ist eine Entscheidung unklar, soll eine Lösung innerhalb des Vorstandes gefunden werden. Der Obmann ist für die Überwachung des Entscheidungsprozesses und die zügige Entscheidungsfindung verantwortlich.

Ist es unwahrscheinlich, dass eine zügige Entscheidung gefunden wird, so muss der Vorstand die Entscheidung der Generalversammlung nach §§ 9 ff der Statuten übertragen, um eine Entscheidung in der strittigen Frage zu erlangen. Eine Online Abstimmung nach § 9.10 findet als Urabstimmung entsprechend § 15.5 der Statuten statt.

### **11.5. Vorsitz**

Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

### **11.6. Ausscheiden aus der Funktion**

Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (siehe § 11.2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Entlassung aus der Funktion (§ 11.7), durch Ausschluss aus dem Verein (§ 6.3), oder durch Rücktritt (§ 11.8).

Verliert ein gewähltes Vorstandsmitglied den Mitgliedsstatus „ordentliches Mitglied“ und/oder sein passives Wahlrecht, so erlischt die Funktion automatisch. Bis zur Kooptierung oder Neuwahl nach § 11.1 wird die entsprechende Funktion gemeinsam durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder vertreten.

### **11.7. Entlassung aus der Funktion**

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

## **11.8. Rücktritt von der Funktion**

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit nachweislich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (§ 11.1) eines Nachfolgers wirksam.

## **11.9. Passives Wahlrecht**

Für das passive Wahlrecht von Vorstandsmitgliedern gelten folgende Bedingungen:

- Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben
- Sie müssen voll geschäftsfähig sein

Für die Funktion des Kassiers müssen des Weiteren entsprechende wirtschaftliche Kenntnisse vorhanden sein.

## **12. Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan oder in einer allfällig erlassenen Geschäftsordnung einem Fachgremium zugewiesen oder delegiert sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis,
- Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9.1 und § 9.2 dieser Statuten;
- Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Aufnahme, Suspendierung und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern (siehe auch §§ 5 und §§ 6),
- Ausarbeitung und laufende Anpassung einer allfälligen Geschäftsordnung für den Verein (GOdV).

## **13. Besondere Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder**

### **13.1. Geschäftsführung**

Der Obmann führt die laufenden Geschäfte der VACC-Austria. Der Schriftführer unterstützt ihn bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

### **13.2. Zeichnungsberechtigung**

Der Obmann vertritt die VACC-Austria nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns, in Geldangelegenheiten des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen

---

Vorstandsmitgliedern und der VACC-Austria bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.

### **13.3. Bevollmächtigung**

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in § 13.2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

### **13.4. Handlung des Obmanns bei Gefahr in Verzug**

Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

### **13.5. Sonstige Aufgaben**

- Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung der VACC-Austria verantwortlich.
- Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. Diese werden elektronisch geführt und auf der Internetplattform des Vereins bereitgestellt.
- Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des jeweils verhinderten Vorstandsmitgliedes die restlichen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge Obmann, Kassier und Schriftführer.

## **14. Rechnungsprüfer**

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Die Kandidaten zum Rechnungsprüfer müssen nicht Mitglied der VACC-Austria sein.

Die Kandidaten müssen über entsprechende wirtschaftliche Kenntnisse verfügen.

Der Verein kann in einer allfälligen Geschäftsordnung (GOdV) weitere Rechte für die Rechnungsprüfer festlegen.

## **14.1. Aufgaben**

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung der VACC-Austria im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

## **14.2. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein**

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen betreffend Beendigung der Mitgliedschaft sinngemäß.

## **15. Wahlen und Anträge**

Die Mitglieder des Vorstandes werden im Rahmen der Generalversammlung gewählt. Beschließt der Vorstand eine Online Abstimmung nach § 9.10, so tritt an Stelle der Wahl bei der Generalversammlung eine solche. Bei der darauf folgenden Generalversammlung sind die Ergebnisse zu präsentieren und die Unterlagen zur Einsicht der Mitglieder aufzulegen.

Unabhängig von dem Wahlmodus müssen die Mitglieder des Vorstandes die Voraussetzungen nach § 11.9 erfüllen.

Der Verein kann in einer allfälligen Geschäftsordnung (GOdV) weitere Regeln für die Durchführung von Wahlen und Anträgen festlegen.

### **15.1. Ausschreibung für Bewerbungen im Vorstand**

Jede Position des Vorstandes wird alle zwei Jahre neu ausgeschrieben. Bestehende Vorstandsmitglieder können sich beliebig oft bewerben.

Erklärt ein Mitglied des Vorstandes nach § 11.8 den Rücktritt aus seiner Funktion, ist die Position ebenfalls neu auszuschreiben.

Die Ausschreibung der freien Stelle(n) durch den Obmann - oder bei dessen Abwesenheit – durch jedes andere Vorstandsmitglied bedarf einer Mindestzeit von 7 Tagen und wird in geeigneter Form (z.B. Veröffentlichung auf der Internetplattform der VACC-Austria) kundgemacht.

Fällt der Obmann oder der ganze Vorstand aus, so ist es Aufgabe des Obmanns, die laufenden Aufgaben weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, so gilt § 11.1.

Im Rahmen der Ausschreibung ist eine E-Mail Adresse für Bewerbungen anzugeben, welche eine offizielle VACC-Austria Adresse sein muss und vom Vorstand bestimmt wurde. In der Ausschreibung sind die Mindestvoraussetzungen für die ausgeschriebene Position anzugeben. Weiters ist in der Ausschreibung der letzte Tag der Bewerbung anzuführen.

Die Bewerbungen müssen ein Motivationsschreiben und einen Lebenslauf beinhalten. Falls auf der dafür bestimmten Email Adresse Bewerbungen einlangen, in der diese Dokumente fehlen, ist eine Nachfrist bis spätestens zum letzten Tag der Bewerbung zu setzen und der Bewerber über das Fehlen der Dokumente per Email zu

informieren. Treffen diese Dokumente auch nach Verstreichen der Nachfrist nicht ein, wird die Bewerbung nicht akzeptiert. Ebenso ist bei anderen fehlerhaften Bewerbungen zu verfahren.

Für alle Positionen sind innerhalb von 7 Tagen ab Bewerbungsende die Kandidaten und der Termin der Wahl in geeigneter Form (z.B. Veröffentlichung auf der Internetplattform der VACC-Austria) durch den Obmann - in dessen Abwesenheit durch jedes andere Vorstandsmitglied – kundzumachen. Es ist darauf hinzuweisen, ob es sich um eine Generalversammlung nach §§ 9 ff der Statuten oder eine Online Abstimmung nach § 9.10 der Statuten handelt.

Neben der Ausschreibung zur Bewerbung ist auch der Stichtag für die Bestimmung der wahlberechtigten Mitglieder bekannt zu geben. Der Stichtag muss vor der Ausschreibung liegen. Aus dem Stichtag folgen die aktiv und passiv wahlberechtigten Mitglieder. Eine Liste der Wahlberechtigten wird vom Vorstand in geeigneter Form (z.B. Veröffentlichung auf der Internetplattform der VACC-Austria) kundgemacht und kann bis zum Ende der Ausschreibung, unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen, beeinsprucht werden.

## **15.2. Wahlen im Rahmen einer Generalversammlung**

Hier gelten §§ 9 ff der Statuten.

## **15.3. Wahlen als Online Abstimmung**

Abstimmungen der Generalversammlung können wie in § 9.10 definiert auch im Internet durchgeführt werden.

Unabhängig vom Modus sind die Wahlen geheim durchzuführen.

Hierzu ist vom Vorstand eine Abstimmung für einen Zeitraum von mindestens 14 Tagen einzurichten, an der alle wahlberechtigten Mitglieder teilnehmen können.

Bei einer Online Abstimmung ist die Wahl gültig, wenn mindestens 50% der wahlberechtigten Mitglieder abgestimmt haben. Falls bei einer Abstimmung nicht genügend Mitglieder abstimmen, ist vom Vorstand eine neue Abstimmung, beginnend mit der Ausschreibung, zu erstellen. Bei der 2. Abstimmung zum selben Kandidaten ist diese gültig, wenn mindestens 33% der wahlberechtigten Mitglieder abgestimmt haben. Kann diese Stimmenanzahl nicht erreicht werden, so ist eine Generalversammlung nach §§ 9 ff einzuberufen und die Wahl im Rahmen dieser durchzuführen.

Es ist der Kandidat gewählt, welcher mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ist dies nicht der Fall oder herrscht Stimmengleichheit, so ist eine Stichwahl zwischen den stimmenstärksten Kandidaten auszuschreiben. Bei Ja/Nein Entscheidungen (Abstimmungen) gilt diese als angenommen, wenn mindestens 50% der abgegebenen Stimmen auf Ja lauten.

Das Ergebnis der Online Abstimmung muss mindestens während der Funktionsperiode der Funktion einsehbar sein. Die Ergebnisse der Online Abstimmungen sind bei der auf die Online Abstimmung folgenden Generalversammlung zu präsentieren.

#### **15.4. Entlassung mittels Online Abstimmung**

Mindestens 33% der ordentlichen Mitglieder können eine Entlassung eines oder aller Vorstandsmitglieder verlangen. Dies muss von den Mitgliedern durch

- Veröffentlichung eines entsprechenden Forumseintrages
- oder durch Email an den Vorstand

beantragt werden.

Bei Erreichen von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder hat der Vorstand entweder eine Generalversammlung einzuberufen oder eine Online Abstimmung zu erstellen.

Die Online Abstimmung muss mindestens über 14 Tage allen wahlberechtigten Mitglieder zugänglich sein. Der Stichtag für die Bestimmung der Wahlberechtigten ist der Tag der Veröffentlichung der Abstimmung.

Die Abstimmung ist gültig, wenn mindestens 75% der Wahlberechtigten abgestimmt haben. Das Mitglied oder die Mitglieder des Vorstandes ist/sind zu entlassen, wenn mindestens zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen in der Onlineabstimmung dies verlangen.

Ein Antrag auf Entlassung kann für dasselbe Mitglied des Vorstandes nur alle 6 Monate eingebracht werden.

#### **15.5. Urabstimmung**

Die Urabstimmung dient zur Entscheidungsfindung über Änderungen der grundlegenden Tätigkeiten des Vereins, sowie Änderungen, die den Bereich der Mitgliedschaft des Vereins betreffen. Sie kann von allen ordentlichen Mitgliedern oder vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluss herbeigeführt werden.

Die Urabstimmung übernimmt im Falle einer Einberufung die Aufgaben der Generalversammlung entsprechend §§ 9 ff der Statuten.

Die Bestimmungen über die Einrichtung einer Urabstimmung sind identisch zu denen normaler Wahlen nach § 15.2 bzw. § 15.3 der Statuten.

Eine Urabstimmung kann auch durch die ordentlichen Mitglieder gefordert werden, wenn eine Entscheidung des Vorstandes bereits getroffen wurde. Voraussetzung ist, dass mindestens 75% aller ordentlichen Mitglieder einem entsprechenden Antrag innerhalb von 14 Tagen nachweislich zustimmen.

Spätestens 7 Tage nach dem Erreichen der ausreichenden Unterstützung des Antrages muss der Vorstand den Antrag behandeln und entweder eine Generalversammlung oder eine Online Abstimmung einberufen.

Im Falle einer Onlineabstimmung müssen mindestens 75% der ordentlichen Mitglieder den Antrag mittels nachweislicher und öffentlicher Erklärung unterstützen.

Das Ergebnis einer solchen Urabstimmung ist für den Vorstand bindend.

## **15.6. Referendum**

Mitglieder der VACC-Austria können mittels Referendum ihre Wünsche an den Vorstand richten.

Voraussetzung ist, dass mindestens 66% aller ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden Antrag innerhalb von 14 Tagen nachweislich und öffentlich einbringen.

Der Vorstand hat sich innerhalb von 14 Tagen mit dem Antrag zu befassen. Die Ergebnisse der Besprechung sind nachweislich dem Antrag anzuschließen.

Ein Referendum zum gleichen Thema kann höchstens alle 6 Monate gefordert werden.

## **15.7. Statutenänderung**

Auch eine Statutenänderung ist durch Online Abstimmung als gültig anzusehen, wenn die Abstimmung entsprechend § 15.3 durchgeführt wurde. Jedoch ist hier eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen notwendig.

## **16. Schiedsgericht**

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

### **16.1. Zusammensetzung und Bildung**

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen.

Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

### **16.2. Entscheidungen**

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **17. Freiwillige Auflösung des Vereins**

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

## Änderungen

Version	Gültig ab	Anmerkung
1.0	n/a; zur Vorlage an die Vereinsbehörde	Gründungsstatuten in der Version zur Vorlage an die Vereinsbehörde
1.1	n/a; zur Vorlage an die Vereinsbehörde	Version 1.1 inkl. Ergänzungen lt. Mängelliste vom 27.10.2012 zur Vorlage a. d. Vereinsbehörde
1.1	07.12.2012	Version 1.1 genehmigt von der Vereinsbehörde; angenommen und gültig gesetzt durch die GV vom 07.12.2012
1.1.9	n/a zur Validierung an die GV	Ergänzungen bzgl. Datenschutz-Maßnahmen zur Vorlage an die GV am 07.12.2012; angenommen durch die GV zur Vorlage an die Behörde
1.2	n/a; zur Vorlage an die Vereinsbehörde	Version 1.2 inkl. Ergänzungen bzgl. Datenschutz-Maßnahmen zur Vorlage a. d. Vereinsbehörde
1.2	16.01.2013	Version 1.2 genehmigt von der Vereinsbehörde
1.2.9	n/a zur Validierung an die GV	Erweiterung Vereinszweck, Ergänzung der Aufnahmekriterien, Editorial zur Vorlage an die GV am 15.06.2013; angenommen durch die GV zur Vorlage an die Behörde
1.3	n/a; zur Vorlage an die Vereinsbehörde	Version 1.3 inkl. Ergänzungen zu Vereinszweck und Aufnahmekriterien zur Vorlage a. d. Vereinsbehörde
1.3	16.08.2013	Version 1.3 genehmigt von der Vereinsbehörde
1.3.1	n/a – Entwurf zur Vorlage an die GV	Erweiterung um Beurlaubung, Anforderungen für Obmann, Editorial